

BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen

Seit April 2013 gibt es das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, das sich zur Aufgabe gemacht hat, strittige, im Berechnungsalltag auftauchende Fragen zu klären. Das Beratungsforum besteht aus vier Mitgliedern der Bundeszahnärztekammer, zwei Mitgliedern des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und zwei Mitgliedern seitens der Beihilfe von Bund und Ländern. Die Beratungen des Beratungsforums sind vertraulich. Das Beratungsforum trifft Beschlüsse einstimmig und entscheidet ebenso einstimmig über die Verwendung und die Veröffentlichung seiner Beschlüsse. Kommt ein Beschluss in einer Angelegenheit nicht zustande, sind die unterschiedlichen Standpunkte in einer Positionsbestimmung festzuhalten. Auch über die Verwendung und die Veröffentlichung der Positionsbestimmungen entscheidet das Beratungsforum einstimmig. Die Entscheidungen im Beratungsforum stehen unter dem Einstimmigkeitsprinzip, d. h. alle Beteiligten müssen einem Beschluss zustimmen; auch nur eine Gegenstimme verhindert einen Beschluss. Lesen Sie hier die ersten fünf offiziellen Beschlüsse des Beratungsforums in Kurzform. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Beschlüssen werden wir Ihnen in den nächsten Ausgaben des MBZ geben:

Offizielle Beschlüsse des Beratungsforums

1. Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops

Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegenden Schwierigkeiten oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 beziehungsweise 2 GOZ abgebildet werden.

2. Zusätzliche Berechnung der

GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000

In Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und der Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

3. Stillung einer übermäßigen Blutung

Die GOZ-Nr. 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie gegebenenfalls als selbstständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für chirurgische Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

4. Adhäsive Wurzelfüllung

Die GOZ-Nr. 2197 ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der GOZ-Nr. 2440 zusätzlich berechnungsfähig.

5. Trennung von Liquidation und Erstattung

Bestimmungen, die tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrags im reinen Innenverhältnis zwischen Versicherter und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Ihr GOZ Referat

der Zahnärztekammer Berlin



Die GOZ-Frage des Monats Zahnfarbbestimmung

Ist es möglich eine Zahnfarbbestimmung am Behandlungsstuhl nach BEB abzurechnen? Die Arbeit soll anschließend in ein Fremdlabor geschickt werden.

Die standardmäßige Farbbestimmung ist nicht gesondert und damit auch nicht als zahntechnische Leistung berechnungsfähig. Muss jedoch wegen besonders schwieriger Farbverhältnisse ein besonderer Aufwand bei der Farbbestimmung betrieben werden, z. B. wegen verschiedener Farbtöne an ein und demselben Zahn, Anfertigen einer Skizze für den Techniker und ähnlichem, wäre eine Berechnung als zahntechnische Leistung möglich. Wenn aber z. B. nur festgestellt werden muss, ob nun A2 oder A3 für eine Krone zutreffend ist, reicht das für eine gesonderte Berechnung nicht aus.